PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

PSVaG

PSVaG · 50963 Köln

Bahnstraße 6
50996 Köln
www.psvag.de
Telefon: 0221 93659 – 0
Telefax: 0221 93659 – 294

Durchwahl: 0221 93659 –

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bei Antwort bitte angeben Unser Zeichen	Datum
.		.	

Meldung der Beitragsbemessungsgrundlagen zur Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bis einschließlich 2019 haben Sie an unserer Kleinstbetragsregelung für Meldungen von Beitragsbemessungsgrundlagen bis zu 60.000 EUR teilgenommen (§ 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung). Bedingungsgemäß ist für 2020 wieder eine Meldung einzureichen.

Wir bitten Sie daher, uns Ihre Beitragsbemessungsgrundlage 2020 – nach den Verhältnissen zu Ihrem Bilanzstichtag 2019 – spätestens bis zum gesetzlich festgelegten Termin am

30. September 2020

mitzuteilen. Gerne nehmen wir Ihre Meldung auch schon früher entgegen.

Für die Mitteilung der Beitragsbemessungsgrundlage steht auf unserer Homepage (psvag.de/ebogen) ein Erhebungsbogenformular zur Verfügung. Zur Abgabe der Meldung per Web-Formular benötigen Sie

Ihre Betriebsnummer und den Zugangscode

Falls Sie die Beitragsbemessungsgrundlage nicht elektronisch übermitteln möchten, können Sie auch den anliegenden Papier-Erhebungsbogen im neuen Design verwenden.

Erläuterungen zum Erhebungsbogen, Informationen zu den beizufügenden Berechnungsnachweisen und Muster der Nachweisformulare finden Sie gleichfalls auf unserer Homepage.

Berechnungsnachweise, die Ihnen nicht unaufgefordert zugehen, fordern Sie bitte rechtzeitig bei Ihrem versicherungsmathematischen Sachverständigen oder Versorgungsträger (Lebensversicherer, Unterstützungskasse oder Pensionsfonds) an.

Liegen die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Kleinstbetragsregelung aufgrund Ihrer Meldung für 2020 weiter vor, beginnt für Sie ein neuer 5-Jahres-Turnus. Für die Jahre 2021 bis 2024 brauchen Sie dann keine Meldungen abzugeben. Die kumulierte Beitragsabrechnung für die Jahre 2020 bis 2024 erhalten Sie erst im November 2024.

$BarCodeZiffern$ $VorlageID$

...

Sollte für 2020 keine Beitragsbemessungsgrundlage mehr zu melden sein, teilen Sie uns das bitte mit und senden Sie uns Unterlagen zu, die das Erlöschen oder die rechtswirksame Ablösung der Versorgungsverpflichtung/en belegen.

Informieren Sie uns ggf. bitte auch über firmen- bzw. gesellschaftsrechtliche Änderungen, da sich diese auf Ihre Melde- und Beitragspflicht auswirken können. Verwenden Sie dazu am besten das auf unserer Homepage für Sie bereitstehende Formular.

Brauchen Sie Hilfe? Rufen Sie uns bitte an.

Abschließend geben wir noch folgende Information:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen Referentenentwurf erstellt mit dem Ziel, den gesetzlichen Insolvenzschutz durch den PSVaG auf den Durchführungsweg „Pensionskasse“ auszudehnen.

Unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende gesetzliche Änderung erfolgt, ergeben sich für Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über eine insolvenzsicherungspflichtige Pensionskasse durchführen, Melde- und Beitragspflichten gegenüber dem PSVaG.

In diesem Fall erhalten Sie von uns rechtzeitig nähere Informationen zur Meldepflicht für den Durchführungsweg „Pensionskasse“. Bis dahin wird der Erhebungsbogen weiterhin vier Durchführungswege ausweisen.

Mit freundlichen Grüßen

PENSIONS-SICHERUNGS-VEREIN
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Dr. Brambach Melchiors

Anlage/n